

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

**...Änderung des Flächennutzungsplans  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –  
– Änderung des Landschaftsprogramms  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –**

### 1. Grund für eine Befassung der Bürgerschaft

Nach §2 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), ist für Änderungen des Flächennutzungsplans ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

Gemäß §5 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), ist für Änderungen des Landschaftsprogramms ein Beschluss der Bürgerschaft erforderlich.

### 2. Kosten und Auswirkungen auf die Vermögenslage

Die Änderungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms verursachen keine Kosten.

Von der Flächennutzungsplanänderung sind keine städtischen Flächen betroffen. Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich daher nicht.

Die Änderung des Landschaftsprogramms hat keine Auswirkungen auf die Vermögenslage der Freien und Hansestadt Hamburg.

### 3. Kenntnisnahme der bezirklichen Gremien

Die Bezirksversammlung Bergedorf hat die Änderung des Flächennutzungsplans und die Änderung des Landschaftsprogramms am 31. August 2023 zur Kenntnis genommen.

### 4. Auslegung in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei

Die maßgeblichen Stücke der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Änderung des Landschaftsprogramms liegen in den Räumen der Bürgerschaftskanzlei aus.

### 5. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

- a) die ...Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 1)
  - b) die ...Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg (Anlage 2)
- beschließen.

**... Änderung des Flächennutzungsplans  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Gewerbe westlich Curslackter Heerweg in Bergedorf –**

Vom .....

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack südlich der Bundesautobahn (BAB) A25 und westlich der Straße Curslackter Heerweg (F13/16 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vor-

handen sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

**Begründung  
zur Änderung des Flächennutzungsplans  
– Gewerbe westlich Curslackter Heerweg in Bergedorf –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Anlass der Planung ist die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden auf einer gemeinsamen Gewerbefläche. Verbunden ist hiermit die Aufgabe der bisherigen Betriebsstandorte. Die Handwerksbetriebe haben an ihren heutigen Betriebsstandorten auf Grund der geringen Flächenverfügbarkeit und bestehender Immissionskonflikte mit der in unmittelbarer

Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung keine Entwicklungsperspektiven. Der Erhalt der Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden ist von großer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im Bezirk und Stadtteil Bergedorf. Der Änderungsbereich liegt südlich der Bundesautobahn (BAB) A25 direkt an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack, westlich der Straße Curslackter Heerweg und reicht im Süden

und Osten an weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Norden des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Freizeitsport und Gastronomie sowie eine Kindertagesstätte. Der südliche Bereich des Plangebiets ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit der Planung werden zum einen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im südlichen Teil des Plangebiets geschaffen und zum anderen werden die bestehenden gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets gesichert.

## 2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der ...Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F13/16 vom 16. März 2020 (Amtl. Anz. S. 402), eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Bergedorf 119/Curslack 21 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 10. August 2018 und 13. Januar 2023 (Amtl. Anz. 2018 S. 2163, 2023 S. 36) stattgefunden.

## 3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellte bisher „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Nördlich des Plangebiets werden die Bundesautobahn A25 und die Anschlussstelle Hamburg-Curslack als „Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlussstelle“ dargestellt. Östlich des Plangebiets ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ der Curslacker Heerweg hervorgehoben.

Das Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ zum Flächennutzungsplan kennzeichnet Hochwasserrisikogebiete. Der Bereich dieser Flächennutzungsplanänderung befindet sich im Hochwasserrisikogebiet Sturmflut der Elbe und ihrer Nebenflüsse. Durch eine Sturmflut verursachtes Hochwasser in

diesem Bereich ist ein sog. seltenes Extremereignis (seltener als 200-jährlich).

Darüber hinaus befindet sich die Flächennutzungsplanänderung innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Curslack/Altengamme.

Über den Änderungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse mit einer Bauhöhenbeschränkung.

## 4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Plangebiet werden „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Die Darstellungen „Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlussstelle“ und „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ bleiben unverändert.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha.

## 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Die nachfolgenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf den südlichen Teil des Plangebiets.

Der Zusammenschluss von örtlichen Handwerksbetrieben erfolgte, um gemeinschaftlich einen geeigneten Standort innerhalb der Vier- und Marschlande zu finden. Wichtige Kriterien für die Standortwahl sind die notwendige städtebaulich-landschaftliche Einbindung, eine leistungsfähige Verkehrsanbindung und ausreichende örtliche Erweiterungsflächen. Der Umfang der im Bezirk vorhandenen Gewerbeflächen, die für Handwerksbetriebe grundsätzlich geeignet und verfügbar sind, ist begrenzt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Prüfung verschiedener Standortalternativen, die von Seiten der betroffenen Handwerksbetriebe, einer Anwohnerinitiative vom Curslacker Heerweg und dem Bezirksamt Bergedorf vorgeschlagen wurden.

Seitens der Handwerksbetriebe wurden Flächen am Allermöher Deich/östlich des Nettelburger Landwegs im Bereich der BAB A 25 Anschlussstelle Nettelburg sowie westlich der Straße Randersweide/südlich der BAB A 25 vorgeschlagen. Auf Grund längerfristiger Pachtverhältnisse in beiden Fällen und vorhandener wichtiger Versorgungsleitungen auf der Fläche am Allermöher Deich kamen die Flächen nicht weiter in Betracht. Auch bei der ebenfalls von den Handwerksbetrieben vorgeschlagenen Fläche westlich Curslacker Neuer Deich/nördlich Kurfürstendeich wurde von einer Entwicklung abgesehen, da die Fläche eine besonders hohe ökologische Wertigkeit besitzt.

Der Standortvorschlag der Anwohnerinitiative Curslacker Heerweg wurde nicht weiter in Erwägung gezogen, weil die Fläche östlich Curslacker Neuer Deich/südlich der BAB A 25 Anschlussstelle Bergedorf u.a. zunächst aufwändig und unter Einsatz größerer finanzieller Mittel hätte erschlossen werden müssen. Außerdem wäre, auf Grund der Nähe zu den bestehenden Windenergieanlagen, mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen.

Das Bezirksamt Bergedorf ermittelte eine Fläche, die potenziell geeignet erschien, die Handwerksbetriebe aufzunehmen. Die Fläche am westlichen Allermöher Deich/südlich der BAB A 25 an der Anschlussstelle Allermöhe verfügt über entsprechendes Planrecht zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben (vornehmlich Gartenbaubetrieben). Die Fläche wurde auf Grund der relativ großen Entfernung der Handwerksbetriebe zur Kundschaft aber nicht weiterverfolgt.

Letztendlich war keiner der vorgeschlagenen Standorte aus städtebaulicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Hinsicht geeignet.

Um die Eignung des vorgesehenen Standortes im südlichen Teil des Plangebiets für eine gewerbliche Nutzung zu prüfen, wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung für diesen Bereich und für ein darüber hinaus gehendes erweitertes Untersuchungsgebiet, das aber nicht Teil dieser Flächennutzungsplanänderung ist, durchgeführt. Neben den städtebaulichen wurden auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich.

Das Plangebiet ist über den Curslacker Heerweg an die Bundesautobahn A 25 mit der Anschlussstelle Hamburg-Curslack angebunden. Eine Anbindung an den Öffentlichen Personen Nahverkehr besteht über zwei Bushaltestellen im Verlauf der Straße Aichterslag, südlich des Plangebiets, die von der Buslinie 225 in der Richtung Bahnhof Bergedorf und entgegengesetzt in Richtung Kirchwerder angefahren werden. Ab der S-Bahn-Haltestelle Bergedorf verkehren S-Bahnen in Richtung Altona und Aumühle. Das Plangebiet

verfügt über eine gute Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz.

In der Nähe des Plangebiets ist kein Nahversorgungszentrum vorhanden. Die gute verkehrliche Anbindung, insbesondere an das Straßenverkehrsnetz, gewährleistet die Erreichbarkeit des Bergedorfer Zentrums und der City, sowie der Nahversorgungszentren Curslack und Neuenгамme.

Natur-, Landschaftsschutzgebiete und naturnahe Erholungsgebiete, die gegebenenfalls durch das Gewerbegebiet beeinträchtigt werden könnten, sind in unmittelbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden. Denkmalpflegerische Interessensbereiche und Milieugebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet im südöstlichen Bereich des Stadtteils Bergedorf liegt im Übergangsbereich zu den Vier- und Marschlanden. Da in unmittelbarer Nähe zur Autobahnanschlussstelle Hamburg-Curslack bereits gewerbliche Nutzungen bestehen bietet sich eine Ergänzung mit Handwerksbetrieben nach Süden, parallel zum Curslacker Heerweg, an. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten für Nachnutzungen der aufzugebenden alten Standorte der Handwerksbetriebe.

## 6. Umweltbericht

### 6.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Für das Plangebiet, ca. 6,5 ha, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“. Die Planänderung ermöglicht auf der einen Seite die Entwicklung eines Standorts für Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden und auf der anderen Seite sichert sie bestehende gewerbliche Nutzungen.

### 6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Die nachfolgende Tabelle stellt die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden, dar:

<b>Schutzgut/Thema</b>	<b>Fachgesetz/Fachplanung/Ziel</b>	<b>Art der Berücksichtigung</b>
Mensch (Arbeit)	§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Mensch (Erholung)	§ 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB, Landschaftsprogramm Hamburg Naherholungsgebiet Vier- und Marschlande erhalten	Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung
Luft und Klima	§ 1 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten beschränken	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB Klimagutachten Hamburg 2017 Luftaustausch erhalten	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Treibhausgasemissionen mindern	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Fläche	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a und § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung
Boden	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Sicherung der Bodenfunktionen	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Wasser	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Regenwasserinfrastrukturanpassung (RISA) Hamburg Dezentrales Regenwassermanagement	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Pflanzen und Tiere	§ 1 Absätze 2 und 3 BNatSchG, Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) Erhaltung wildlebender Tiere, Pflanzen und Biotope	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Landschaftsbild	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB, Landschaftsprogramm Hamburg Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeiden	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Kulturgüter	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB, Denkmalschutzgesetz Schutz der Bau-/Bodendenkmale	Kultur und Sachgüter sind nicht betroffen

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bergedorf im Übergangsbereich zu den ländlichen Vier- und Marschlanden. Für beide Teilräume werden im Landschaftsprogramm unterschiedliche Ziele genannt. Für das Stadtgebiet Bergedorf/Lohbrügge sollen die Freiraumstrukturen und -qualitäten be-

wahrt und Defizite abgebaut werden. Außerdem soll der Siedlungsraum klar begrenzt werden. Im Teilraum Vier- und Marschlande wird das Ziel verfolgt, die natur- und kulturräumliche Identität zu erhalten. Die städtebaulich-landschaftliche Einbindung der Planung in den Landschaftsraum ist

von besonderer Bedeutung, um seine Funktion als Erholungsgebiet zu bewahren.

Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch eine Änderung des Landschaftsprogramms. Das Landschaftsprogramm stellte bislang die Milieus „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Mit der Änderung stellt das Landschaftsprogramm das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (geplant) ist an den westlichen Rand des Plangebiets verschoben. Mit der Darstellung im Landschaftsprogramm sind u.a. folgende Entwicklungsziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen.

### 6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Elbmarsch. Es ist nicht hochwassergefährdet, liegt jedoch in einem bei extremen Sturmflutereignissen gefährdeten Bereich (Hochwasserrisikogebiet).

Das Plangebiet ist von stark emittierenden Nutzungen umgeben. Nach Norden begrenzt die Bundesautobahn A 25 das Plangebiet. Östlich begrenzt wird das Plangebiet durch den Curslacker Heerweg, der die Bundesautobahn kreuzungsfrei überquert. Die vorhandene Anschlussstelle Hamburg-Curslack verbindet die verschiedenen Straßennetze. Das Plangebiet ist mit erhöhtem Verkehrslärm und dadurch aller Voraussicht nach mit erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen belastet.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsachse Östliche Elbtalachse. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebiets sind Kaltluftentstehungsgebiete, die insbesondere für die benachbarten Siedlungsbereiche von Bedeutung sind. Die bioklimatische Belastung ist hier mit einem vergleichsweise niedrigen Versiegelungsgrad und hohem Grünanteil gering.

Die im Plangebiet vorhandenen Marschböden sind laut Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg mit mittlerer Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte. Im südlichen Teil des Plangebiets ist die Bodenversiegelung mit 0-10 % sehr gering, sodass die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen, unter anderem als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen, erfüllen können. Im nörd-

lichen Teil des Plangebiets wurden auf Grund der vorhandenen gewerblichen Nutzung die Böden überformt und weitgehend versiegelt. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen liegen nicht vor.

Das Plangebiet hat eine für das Marschland typische Grabenstruktur zur Entwässerung des Marschbodens. Parallel zum Curslacker Heerweg verlaufen die Gräben in gleichmäßigem Abstand. Parallel zur Bundesautobahn verläuft die Brookwetterung. Laut Versickerungspotentialkarte liegt die versickerungsfähige Tiefe im Plangebiet zwischen 0 und einem Meter. Die Starkregengefahrenkarte zeigt für das Plangebiet keine Gefährdung durch Starkregen. Das Plangebiet liegt in dem Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, Schutzzone III.

Die im südlichen Teil des Plangebiets intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben nur eine geringe Biotopwertigkeit. Eine durchschnittliche Wertigkeit besitzen die im ganzen Plangebiet vorhandenen Gräben, entlang derer zum Teil Erlen und Weiden stehen. Ein brachliegendes Beetgrabenland nordwestlich des Plangebiets ist ein teilweise gesetzlich geschütztes Biotop. Die Biotopstruktur im südlichen Teil des Plangebiets erfüllt die Habitatansprüche ungefährdeter aber auch besonders und streng geschützter Tierarten. Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Freizeitsport und Gastronomie sowie eine Kindertagesstätte.

Das Landschaftsbild wird durch die Nähe zur Bundesautobahn A 25 geprägt. Die Gebäude östlich des Curslacker Heerwegs, sowie die gewerblichen Nutzungen im Norden des Plangebiets und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebiets westlich des Curslacker Heerwegs, erfüllen eine wichtige Funktion als Eingangsbereich zu den Vier- und Marschlanden. Neben der Wohnbebauung am Curslacker Heerweg und am Achterschlag, südlich des Plangebiets, befindet sich westlich des Plangebiets die Eschenhofsiedlung, eine Kleinsiedlung. In der weiteren Umgebung überwiegen dann wieder die für die Vier- und Marschlande typischen landwirtschaftlichen Nutzungen und die dörflich geprägte Siedlungsstruktur.

Das Plangebiet gehört zur historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Andere schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung für das Plangebiet würde sich am Umweltzustand der Flächen langfristig keine nennenswerte Veränderung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Die Flächen würden im südlichen Teil des Plangebiets weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine bauleitplanerische Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets würde nicht erfolgen. Mehrere Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden würden an ihren Standorten innerhalb dicht bebauter Ortslagen und damit in Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung verbleiben.

#### 6.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als vorbereitende planerische Grundlage für die Durchführung der gewerblichen Planung werden im Flächennutzungsplan „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die Planung wird für die Teilflächen des Plangebiets unterschiedliche Auswirkungen auf den Umweltzustand haben.

Für den nördlichen Teil des Plangebiets erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Sicherung der vorhandenen Nutzungen. Der bestehende Umweltzustand wird keine Änderung erfahren.

Für den südlichen Teil des Plangebiets werden sich infolge der durch die geänderte Bauleitplanung ermöglichten Gewerbeansiedlung erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben. Infolge der Ansiedlung von Handwerksbetrieben ist mit gewerblichem Lärm, der auf die benachbarten Wohnnutzungen einwirkt, zu rechnen. Dies wird im besonderen Maße für die Bebauung am Curslackter Heerweg gelten. Eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung auf Grund des steigenden Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Bedeutung des Naherholungsgebiets Vier- und Marschlande werden sich nicht ergeben.

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet wird verlorengehen. Durch die Versiegelung und den Verlust von Vegetation wird, in Folge z.B. der verringerten Verdunstung und einer erhöhten Wärmeabstrahlung, das Lokalklima negativ beeinflusst. Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen, die, z.B. im Zusammenwirken mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien, geringere klimaschädliche CO<sub>2</sub>-Emissionen nach sich ziehen als das an bisherigen Betriebsstandorten möglich ist. Das Lokalklima wird negativ beeinflusst, Auswirkungen auf das übergeordnete Klima können

ausgeschlossen werden. Die bioklimatische Belastung der benachbarten Siedlungsbereiche wird, auf Grund der in den Vier- und Marschlanden vorhandenen großen zusammenhängenden Freiflächen, weiterhin gering bleiben.

Mit der Realisierung der Planung wird voraussichtlich eine Baugrundaufhöhung notwendig, die den vorhandenen Marschboden vollständig überdecken wird. Die zu erwartende Bebauung und Versiegelung führt dazu, dass die natürlichen Bodenfunktionen stark beeinträchtigt werden. Dies wird den Oberflächenabfluss verstärken und die Versickerungsleistung vermindern. Die Planung wird erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

Mit der Erschließung der Fläche werden einzelne Gräben überbaut. Für die Regulierung des Wasserhaushalts sollte die verbliebene Grabenstruktur erhalten bleiben und durch die notwendige Oberflächenentwässerung des aufgehöhten Baugrunds ergänzt werden. Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Starkregenvorsorge.

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme ergibt sich ein Verlust an Vegetationsstrukturen, der den natürlichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere stark beeinträchtigen wird. Negative Auswirkungen auf das nordwestlich des Plangebiets angrenzende, teilweise gesetzlich geschützte Biotop, sind nicht zu erwarten.

Die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe mit entsprechenden Reserveflächen entspricht nicht der ortstypischen Siedlungsstruktur. Auf Grund der neuen gewerblichen Nutzungen, die die bereits vorhandenen westlich des Curslackter Heerwegs ergänzen, wird sich das Landschaftsbild verändern.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von der Planung nicht betroffen.

Der südliche Teil des Plangebiets wird als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen für gewerbliche Zwecke hat insbesondere durch die zunehmende Versiegelung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

#### 6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Bereich der künftigen „Gewerblichen Bauflächen“ Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu mindern. Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere könnten die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche, die Freihaltung von Flächen für die Neuanpflanzung von Gehölzen und Bäumen, der größtmögliche Erhalt der vorhandenen Grabenstruktur, die Bepflanzung der wasserführenden Gräben und die Dach- und Fassadenbegrünung sein. Für die Minderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild können die Eingrünung der gewerblich genutzten Fläche und die straßenbegleitende Baumpflanzung an der westlichen Seite des Curslacker Heerwegs sorgen. Das Plangebiet unterliegt den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Curslack/Altengamme. Die Einhaltung der dort aufgeführten Verbote, Gebote und Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

#### 6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächen nördlich Allermöher Deich/östlich des Nettelburger Landwegs im Bereich der BAB 25 Anschlussstelle Nettelburg, westlich der Straße Randersweide/südlich der BAB 25 sowie westlich Allermöher Deich/südlich der BAB A 25 an der Autobahnanschlussstelle Allermöhe wurden im Wesentlichen aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrachtet. Die Fläche westlich Curslacker Neuer Deich/nördlich Kurfürstendeich hat eine hohe ökologische Wertigkeit. Kleingärten, wertvolle Biotope und bestehende Ausgleichflächen trennen die Alternativfläche östlich Curslacker Neuer Deich/südlich der BAB 25 Anschlussstelle Bergedorf vom öffentlichen Straßennetz. Eine Erschließung hätte neben dem Einsatz hoher finanzieller Kosten auch zur Folge, dass gegebenenfalls Kleingärten verlagert, Biotope beseitigt und Ersatz für

festgesetzte Ausgleichflächen gefunden werden müsste.

Auf Grund der zu erwartenden starken negativen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung gewerblicher Nutzungen wurden die Standortalternativen nicht weiter berücksichtigt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Bergedorf 119/Curslack 21 für die Umsetzung eines Gewerbegebiets für Handwerker im südlichen Teil des Plangebiets aufgestellt. Die Standorteignung wurde im Rahmen einer städtebaulich-landschaftsplanerischen Voruntersuchung, bei der auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht wurden, geprüft. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich.

Im Bebauungsplanverfahren wurden hinsichtlich der inneren Erschließung und der Bebauung verschiedene standortbezogenen Planungsvarianten geprüft. In Abhängigkeit der Anzahl der anzusiedelnden Handwerksbetriebe unterscheiden sich die Varianten bezüglich der Flächeninanspruchnahme und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand.

#### 6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern, insbesondere folgende Umweltinformationen herangezogen:

Kartenportal Geo-Online des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung,

Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg,

Geoportal Wasseratlas der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

#### 6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz-(Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz-(Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz



(Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

#### 6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“. Im Norden des Plangebiets hat dies keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge, da dort bereits gewerbliche Nutzungen bestehen. Im Süden des Plangebiets ergeben sich auf Grund der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden negative Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die notwendige Baugrundaufhöhung überdeckt flächig den vorhandenen Marschboden. Die Überbauung und die damit einhergehende Versiegelung beeinträchtigen die Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark. Zu einer unverträglichen Störung des Landschaftsbildes kommt es nicht. Die durch die Planung vorbereiteten Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

#### 7. Abwägungsergebnis

Die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ ermöglicht die Entwicklung eines neuen Gewerbestandorts südlich der BAB A25 an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack.

Die beanspruchte Fläche eignet sich auf Grund ihrer Nähe zur Bundesautobahn, der sehr guten Erreichbarkeit des Bergedorfer Zentrums und der Nähe zu den Vier- und Marschlanden. Der Standort verfügt über eine gute Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und gibt den anzusiedelnden Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden, auf Grund ausreichender Erweiterungsflächen, neue Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ortslagen mit den bisherigen Betriebsstandorten werden von gewerblichen Immissionen und Verkehr entlastet.

Die Überplanung von bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Umweltauswirkungen werden als hinnehmbar betrachtet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Vier- und Marschlande erfahren in der Bedeutung als städtisches Naherholungsgebiet keine Beeinträchtigung.

**...Änderung des Landschaftsprogramms  
für die Freie und Hansestadt Hamburg  
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –**

Vom .....

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Bundesautobahn (BAB) A25 an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack und westlich der Straße Curslacker Heerweg im Stadtteil Bergedorf (L 11/16 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß §14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016

(BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit §74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und §2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms  
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –**

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Der Erhalt der Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden ist von großer regionaler Bedeutung. Sie haben an ihren heutigen Betriebsstandorten keine Entwicklungsperspektiven, auf Grund bestehender Immissionskonflikte mit der nachbarschaftlichen Wohnbebauung und der geringen Flächenverfügbarkeit. Anlass der Planung ist daher die Umsiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden auf eine gemeinsame Gewerbefläche unter Aufgabe der bisherigen Betriebsstandorte.

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen geschaffen und die vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Norden des

Plangebietes gesichert werden. Das gut erschlossene Gebiet liegt am Rande der Vier- und Marschlande, westlich des Curslacker Heerweges und ist an die Bundesautobahn A 25 angebunden.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der ...Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L 11/16 wird durch die ...Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fas-

sung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 13. Januar 2023 (Amtl. Anz. S. 37) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

### 3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner ... Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Gewerbliche Bauflächen“ dar.

### 4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Die Karte Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ sowie im Norden das Milieu „Grünanlage, eingeschränkt nutzbar“ dar. Die landwirtschaftlichen Flächen sind als „Landschaftsschutzgebiet“ mit dem Status „geplant“ gekennzeichnet. Die Fläche liegt innerhalb der Elbmarschen-Landschaftsachse und im Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme. Südlich der Autobahn ist das Milieu „Gewässerlandschaft“ und entlang der Autobahn die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dargestellt.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ und im Norden der Biotopentwicklungsraum 10d „Sportanlage“ dargestellt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind ebenfalls als „Landschaftsschutzgebiet“ (geplant) gekennzeichnet. Im nördlichen Änderungsbereich befindet sich der Biotopentwicklungsraum 3a „Übrige Fließgewässer“, der in West-Ost-Richtung den Änderungsbereich quert. Im Süden quert eine Sonstige Verbundbeziehung des linearen Biotopverbundes den Änderungsbereich.

Mit der bisherigen Darstellung in der Karte Landschaftsprogramm waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente,
- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähige Landwirtschaft,
- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder
- Verbesserung der Versorgung mit Spiel- und Sportflächen
- Sicherung und Entwicklung von Grünanlagen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ und 10d „Sportanlage“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau,
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Flächen durch geeignete Maßnahmen, wie arten- und strukturreiche Pflanzungen, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung des Einsatzes von Düngemitteln sowie Verringerung der Intensität der Mahd,
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Biotoptypen,
- Förderung einheimischer Pflanzenarten.

### 5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen des Landschaftsprogramms erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans. Die geänderte Karte Landschaftsprogramm stellt das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und kleinflächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Das Milieu „Gewässerlandschaft“ sowie die Milieuübergreifenden Funktionen „Landschaftsachse“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ bleiben erhalten, ebenso wie die Darstellung „Wasserschutzgebiet“. Die Verlagerung der Landschaftsschutzgebietsgrenze wird aus der Karte Arten- und Biotopschutz nachrichtlich übernommen und an die südliche und westliche Grenze des geplanten Gewerbegebietes verschoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird jetzt der Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes (geplant) wird an die südliche und westliche Grenze des Gewerbegebietes verschoben.

Der Änderungsbereich umfasst ca. 6,7 ha.

## 6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

### 6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Nummern 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

### 6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Die Karte Landschaftsprogramm stellt künftig das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ und kleinflächig das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes wird an die südliche und westliche Grenze des Gewerbegebietes verschoben. Die Darstellungen „Wasserschutzgebiet“, das Milieu „Gewässerlandschaft“ und die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ an der Autobahn bleiben erhalten, ebenso die Darstellung der Milieuübergreifenden Funktion am Curslacker Heerweg „Einbinden der Hauptverkehrsstraße“ in das Landschaftsbild.

Mit diesen Darstellungen im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung des Gebietes,
- Aufwertung der Qualität des Arbeitsumfeldes durch Begrünungen und Freiraumgestaltungen,
- Förderung der Fassaden- und Dachbegrünung,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen,
- Schutz und Entwicklung der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande und wertvoller Einzelelemente im Umfeld,
- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für den

Ressourcenschutz und der ökologischen Bedingungen Rechnung tragenden leistungsfähige Landwirtschaft,

- Schutz und Entwicklung naturnaher Gewässer und Gewässerränder

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum 14a „Industrie-, Gewerbe- und Hafentflächen“ vorrangig folgende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Grünflächenanteils,
- Entwicklung naturnaher Biotopelemente und naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen.

Die Entwicklungsziele für die angrenzende Landwirtschaftsfläche bleiben bestehen.

### 6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Der Änderungsbereich liegt südlich der Bundesautobahn A 25, westlich der Wohnbebauung am Curslacker Heerweg und wird im Westen und im Süden von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Von den dörflichen Ein- und Zweifamilienhaussiedlungen am Curslacker Heerweg und Achterschlag öffnet sich der Blick über die tieferliegenden landwirtschaftlichen Flächen in die historische Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Gräben durchzogene Grünlandflächen, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie schmale Deichstraßen und dörfliche Strukturen beschreiben die Eigenart und Schönheit der Vier- und Marschlande innerhalb der Elbmarschenlandschaftsachse. Die Vier- und Marschlande stellen ein wertvolles städtisches als auch überregionales Naherholungsgebiet dar.

Im Norden des Änderungsbereiches befinden sich auf der als Milieu „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ dargestellte Fläche eine Freizeitsportanlage sowie Tennisplätze, eine Kindertagesstätte und eine Gebäude für einen Indoorspielfeld. Hier ist die Bodenversiegelung auf Grund der vorhandenen Nutzungen bereits sehr hoch.

Der überwiegende Teil des zukünftigen Gewerbegebietes wird intensiv ackerbaulich genutzt. Eine typische Beetgrabenstruktur mit wasserführenden Gräben ist auf Grund der ackerbaulichen Nutzung nur noch im Westen, in Nähe der Brookwetterung (Hauptentwässerungsgraben südlich der A25) vorhanden. Die Rand- und Beetgräben stellen dennoch wertvolle Wanderkorridore zur Vernetzung aquatischer und terrestrischer Lebensräume dar. Im Nordwesten grenzt ein gesetzlich geschütztes Biotop an: eine brachliegende Fläche mit alten Beetgräben sowie Röh-

richt. Am Nordrand der Ackerfläche befinden sich ein Quergraben mit Erlenaufwuchs sowie ein Erlen-Weiden-Gebüsch. Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf der Fläche nicht vorhanden. In den Gräben kommen verschiedene Amphibienarten wie die Erdkröte und der Teichfrosch vor. Die schilfbestandenen westlichen Gräben und angrenzenden Ackerfläche sind zudem Lebens- und Nahrungshabitat des Sumpfrohrsängers.

Nördlich des vorhandenen Gewerbegebietes wurde außerhalb des Änderungsbereichs die stark gefährdete Ringelnatter gefunden.

Der schutzwürdige Marschboden ist als Archiv der Kulturgeschichte von mittlerer Bedeutung. Der Boden kann südlich der versiegelten Fläche seine natürlichen Boden-, Filter- und Pufferfunktionen z.B. gegenüber Schadstoffen erfüllen. Die vorhandenen Marschböden lassen eine nennenswerte Versickerung nur eingeschränkt zu, sodass die Grundwasserneubildung gering ist. Auf Grund der Lage innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes Curslack/Altengamme besteht eine erhöhte Grundwasserempfindlichkeit. Die Fläche liegt in einem Hochwasserrisikogebiet und kann bei extremen Sturmflutereignissen überflutet werden.

Straßenverkehrslärm der Autobahn beeinträchtigt das Plangebiet.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für die regional bedeutsamen Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden würden die Entwicklungsmöglichkeiten entfallen und langfristig Arbeits- und Ausbildungsplätze verloren gehen.

Das Plangebiet würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können und das typische Landschaftsbild der Vier- und Marschlande könnte weiterhin als Einstieg in die südlichen Erholungsgebiete erhalten werden. Es würde zu keiner Versiegelung der Böden kommen, sodass sie ihre natürlichen Bodenfunktionen weiter übernehmen könnten. Der Lebensraum für Flora und Fauna bliebe erhalten, ebenso wie die oben genannten Entwicklungsziele.

Der nördliche Teil des künftigen Gewerbegebietes ist bereits bebaut und größtenteils versiegelt, sodass es hier zu keiner Veränderung kommen würde.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

##### – Freiraumverbund und Erholung

Die intensiv genutzte Ackerfläche war bisher nicht für die Erholungsnutzung zugänglich. Vielmehr lag ihr Erholungswert auf der visuellen Erlebbarkeit der un bebauten Landschaft. Als Einstiegstor in die Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande besitzt die Fläche eine hohe kulturlandschaftlicher Bedeutung. Dieser Einstieg wird künftig durch die Errichtung eines Gewerbehoofs nach Süden verschoben werden. Die „Grüne Wegeverbindung“ auf der Straße Achterschlag im Süden des Gebietes bleibt erhalten und eröffnet den Blick auf eine künftig stark veränderte Landschaft.

##### – Landschaftsbild

Der Landschaftsraum der Marsch ist im Änderungsbereich geprägt von straßenbegleitenden, dörflichen und Einfamilienhaus-Strukturen am Achterschlag und Curslacker Heerweg sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Entwässerungsgräben. Für den Bau des Gewerbegebietes wird eine Aufhöhung des tiefergelegenen un bebauten Geländes erforderlich sein, zu Lasten des Landschaftsbildes mit seiner typischen Marschenstruktur und den Entwässerungsgräben. Die Gewerbebauten werden den Blick in die Landschaft nur noch teilweise ermöglichen. Die umliegenden Freiflächen verbleiben jedoch weiterhin innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebiets.

##### – Naturhaushalt

Durch den erforderlichen Bodenauftrag für das Gewerbegebiet gehen der wertvolle Marschboden und seine natürlichen Bodenfunktionen an dieser Stelle verloren. Eine Versickerung des Oberflächenwassers kann durch die erhebliche Versiegelung nur noch erschwert stattfinden. Vorhandene Beetgräben werden verfüllt werden.

Die Fläche verliert ihre lokal bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet für die angrenzenden Wohngebiete. Die zu erwartende Belastung ist durch den weiterhin hohen Grünanteil in der Marsch gering. Durch die Versiegelung wird es zu einer stärkeren Aufheizung und zu einer geringeren Verdunstung kommen. Dies wird auf Grund der geringen Größe des Gebietes jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

– Arten- und Biotopschutz

Die überwiegend intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche ist für die Artenvielfalt und die Biotopvernetzung, insbesondere entlang der Entwässerungsgräben von Bedeutung. Durch die künftige Entwicklung werden die feuchten Lebensräume und Nahrungshabitate sowie Grabenabschnitte verloren gehen, sodass u.a. Amphibien wie die Erdkröte und der Teichfrosch aber auch Vogelarten wie der Sumpfrohrsänger verschwinden werden bzw. auf die angrenzenden Bereiche ausweichen müssen. Auf Grund der veränderten Biotopstruktur werden sich andere Arten ansiedeln.

Für den nördlichen Teil des Plangebietes wird es zu keiner Veränderung kommen, da es sich hier um eine Bestandssicherung handelt.

Durch die Planung wird es zu einem Flächenverbrauch von bisher nicht bebauter Fläche kommen.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Artenschutzmaßnahmen für alle Schutzgüter vorzusehen. Mit einer Anpflanzung und Begrünung der aufgehöhten Flächen und Hallen kann die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abgeschwächt werden, insbesondere im westlichen und südlichen Bereich sollte eine dichte Abpflanzung den Blick auf die Gewerbebauten verdecken, sodass ein Resteindruck in die freie Landschaft noch erlebbar bleibt.

Über offene, naturnahe Vegetationsflächen im Randbereich des Gewerbegebietes könnten die natürlichen Bodenfunktionen wie Versickerung und Verdunstung teilweise wiederhergestellt werden. Eine offene Regenwasserrückhaltung sollte die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ebenfalls mindern und gleichzeitig die vorhandenen Bodenstrukturen erhalten. Es sind die Vorgaben der Verordnung über das Wasserschutzbereich Curslack/Altengamme zu beachten. Offene Grabenstrukturen sollten so viel wie möglich erhalten und miteinander vernetzt bleiben. Ersatzhabitate werden erforderlich werden. Ebenso sollte durch die Begrünung der Gebäudedächer und einer Fassadenbegrünung eine weitere Rückhaltung des Regenwassers und Verdunstung ermöglicht werden.

Die neuen Freiflächen und Ersatzhabitate könnten den Verlust des Lebensraums insbesondere für Vögel und Insekten teilweise mindern, aller-

dings ist von einer Verschiebung des Artenspektrums auszugehen.

6.7 Alternativenprüfung

Das Bezirksamt Bergedorf hat im Vorwege verschiedene Standortalternativen zur Ansiedelung von örtlichen Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden untersucht, die aber nicht geeignet erscheinen. Um die Eignung des vorgesehenen Standortes im südlichen Teil des Plangebietes für eine gewerbliche Nutzung zu prüfen, wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung beauftragt. Neben den städtebaulichen Anforderungen wurden auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes möglich, hochwertige Biotopflächen sind nicht betroffen. Andere bereits versiegelte Flächen standen für die geplante Ansiedelung der Handwerksbetriebe nicht zur Verfügung. Auf Grund der Flächenknappheit haben sich verschiedene Handwerksbetriebe zusammengeschlossen, um hier gemeinsam den Standort zu entwickeln und den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ geändert. Damit sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Eine bisher unversiegelte landwirtschaftliche Fläche wird in Anspruch genommen, sodass die typische Kulturlandschaft mit ihrer Beetgrabenstruktur an dieser Stelle verloren geht. Das Landschaftsbild wird sich in ein eher städtisches Landschaftsbild wandeln. Eine Beeinträchtigung der Erholung ist durch das veränderte

Landschaftsbild gegeben. Durch die Aufhöhung wird der anstehende Boden in seinen natürlichen Bodenfunktionen erheblich beeinträchtigt werden. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird sich vollständig wandeln, dies betrifft insbesondere vorhandene Marschgräben die verfüllt werden und damit als Lebensraum für Flora und Fauna verloren gehen. Zudem wird sich das Artenspektrum für Flora und Fauna verändern.

Auf Grund anderer nicht vorhandener Alternativen und der unter Nummer 6.6. benannten Artenschutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können die Umweltauswirkungen jedoch abgeschwächt werden und werden als hinnehmbar beurteilt. Die angrenzenden, unverbauten Flächen werden als geplantes Landschaftsschutzgebiet künftig stärker geschützt sein.